



Checkliste Lehrerrat

Wahlberechtigte:

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz (Lehrer*innen, im Landesdienst beschäftigte pädagogische oder sozialpädagogische Mitarbeiter*innen, Lehramtswärter*innen). **Stellvertretende Schulleiter*innen** sind (nur) dann von der Wahl ausgeschlossen, wenn Sie die Schule **kommisсарisch** leiten. Teilabgeordnete Lehrkräfte sind an allen Schulen, an denen sie Dienst verrichten, wählbar und wahlberechtigt. Die **Schulleitung ist von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen**.

Wahldurchführung:

Die Lehrerkonferenz, unter Vorsitz der Schulleitung, bestimmt eine Wahlleiter*in. Die Wahlleiter*in führt in der Folge den Vorsitz und leitet die Wahl – in Abwesenheit der Schulleitung. Die Wahl ist geheim und schriftlich durchzuführen.

Wahlordnung:

Es sollte eine Regelung zur Wahl von Ersatzmitgliedern (z. B. Wahl in einem gemeinsamen oder alternativ in einem getrennten Wahlgang) aufgenommen werden. Diese könnte lauten: „... bei der Wahl werden zugleich (alternativ: in einem getrennten Wahlgang) Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des Mitwirkungsorgans gewählt. Dabei legt die Zahl der erhaltenen Stimmen zugleich die Reihenfolge fest, in der die Ersatzmitglieder gewählt sind.“.

Mitglieder Lehrerrat:

Der Lehrerrat besteht aus 3 - 5 Mitgliedern, im Ausnahmefall aus 2 Mitgliedern (§ 69 Abs. 1 SchulG: An Schulen mit nicht mehr als 8 hauptberuflichen Lehrer*innen oder Mitarbeiter*innen gem. § 58 SchulG kann die Anzahl der Mitglieder durch Beschluss der Lehrerkonferenz auf 2 vermindert werden).

Kandidatur:

Die Kandidatur für den Lehrerrat ist **freiwillig**. Finden sich nicht ausreichend Freiwillige und kann daher kein Lehrerrat gebildet werden, nimmt der **örtliche Personalrat** die dem Lehrerrat zugewiesenen **personalvertretungsrechtlichen Aufgaben** wahr. Die Schulleitung beteiligt in diesen Fällen den Personalrat.

Amtszeit:

Die Amtszeit des Lehrerrats beträgt 4 Jahre.

Vorsitz:

Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung (§ 69 Abs. SchulG). Die Stimmenzahl der originären Wahl ist hierbei ohne Bedeutung. Die/Der Vorsitzende vertritt den Lehrerrat nach außen. Sie/Er hat im Lehrerrat keine entscheidende Stimme.

Sitzungen:

Sitzungen des Lehrerrats sollten wöchentlich oder nach Bedarf stattfinden. Beschlussfähig ist der Lehrerrat bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Bei Verhinderung eines Lehrerratsmitgliedes rutscht ggf. ein Ersatzmitglied nach.

Beschlussfassung:

Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit, bei Stimmengleich ist der Antrag abgelehnt. Die/Der Vorsitzende hat keine entscheidende Stimme. Der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit mit der diese gefasst sind, müssen im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist von der vorsitzenden Person und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Lehrerrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Da Lehrerratshandeln in letzter Konsequenz gerichtsfest/ gerichtsverwertbar sein muss, sind solche Vorgaben zu berücksichtigen.

Dienstgeschäft:

Die freiwillige Tätigkeit im Lehrerrat ist Dienstgeschäft. In letzter Konsequenz ist Lehrratsarbeit im übrigen ‚vorrangiges Dienstgeschäft‘, wenn beispielsweise die Teilnahme an der Sitzung einer Auswahlkommission im Lehrereinstellungsverfahren ansteht, ist die Teilnahme eines Mitgliedes des Lehrerrats, unabhängig von der Unterrichtsverpflichtung, zu gewährleisten.

Arbeitszeit:

Es wird empfohlen, bei der Erstellung der Stundenpläne eine Stunde im Stundenplan für die Lehrerratsmitglieder (Sitzungen) zu blocken.

Verschwiegenheit:

Die Mitglieder des Lehrerrats sind in Angelegenheiten, die einzelne Lehrkräfte, Eltern, Schüler*innen oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung der Amtszeit (§ 62 Abs. 5 Satz 2 u. 3 SchulG).